



Änderung der UVEK-Verordnung über die Abgeltung der Kantone für die Unterstützung des Vollzugs der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen – Auswertung der Anhörung

1 Ausgangslage

Basierend auf dem Bundesratsbeschluss vom 27. Juni 2012, der ab dem 1. Januar 2013 eine unbefristete Befreiungsmöglichkeit nach Art. 9 von der VOC-Lenkungsabgabe mit zusätzlichem Befreiungskriterium vorsieht, erhöht sich der Vollzugsaufwand für die Kantone. Dieser soll mit der vorliegenden Revisionsvorlage mit einem Zuschlag zur bisherigen Entschädigung abgegolten werden. Die Entschädigungserhöhung soll für die Jahre 2013 und 2014 erfolgen. Danach soll der Aufwand der Kantone für die Vollzugsunterstützung basierend auf der Vollzugserfahrung insgesamt analysiert und gegebenenfalls angepasst werden.

Über den Verordnungsentwurf wurde vom 10. Oktober 2012 bis 10. Dezember 2012 eine schriftliche Anhörung durchgeführt. Bis am 14. Januar 2013 gingen insgesamt 24 Antworten ein.

2 Gesamtbeurteilung

2.1 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

	Eingeladen	Eingegangen	Positiv; positiv mit Anmerkungen	Kritisch; Ablehnung
Kantone, Kantonale Konferenzen	29	24	21	3

2.2 Die Revisionsvorlage findet eine breite Unterstützung

Die grosse Mehrheit der Kantone (AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH) begrüsst die Erhöhung der Kantonsentschädigung von 2'000 CHF pro Anlage für die Jahre 2013 und 2014.

Einige Befürworter ergänzen ihre Grundhaltung um Bedenken und Vorschläge: BE weist darauf hin, dass die Annahme von zwei Expertentagen zur Überprüfung der Massnahmenpläne eher eine untere Grenze darstellt. Das notwendige Fachwissen sei nicht in allen Kantonen vorhanden und deshalb müsse auch auf externes Fachwissen zurückgegriffen werden. SO fügt an, dass der zusätzliche Vollzugsaufwand in der Einführungsphase erheblich grösser sei als die vorgeschlagene Entschädigung. Die Entschädigung sei insbesondere dann zu tief angesetzt, wenn die zu beurteilenden Anlagen auf verschiedene Branchen verteilt sind. Daher regt SO an, einen Sockelbeitrag pro Branche und eine kleinere Entschädigung pro Anlage auszurichten und begrüsst in diesem Zusammenhang, dass in zwei Jahren die Entschädigungsfrage überprüft wird.

Einige Kantone begrüssen den Zuschlag in seiner Ausgestaltung, können jedoch die konkrete Berechnung für ihren Kanton nicht nachvollziehen. So geht VS von 44 anstatt 30 Anlagen und ZG von 4 anstatt 2 Anlagen im 3-Jahresdurchschnitt aus. AR schlägt aufgrund

seiner geringen Betroffenheit und als Nutzniesser der Vorlage eine Beitragsverschiebung zu seinen Lasten vor und verzichtet auf eine Beurteilung der Ausgestaltung des Zuschlags.

Drei Kantone (AG, GL, SG) begrüßen zwar grundsätzlich die Erhöhung der Entschädigung, lehnen jedoch den Zuschlag in der vorgeschlagenen Ausgestaltung ab. Sie bemängeln vor allem, dass der Zuschlag zu knapp bemessen ist. SG kritisiert, dass der pauschale Zuschlag pro Anlage erfolgt, aber Anlagensysteme verschiedener Branchen nicht vergleichbar sind und dass der Zuschlagsbetrag von 2'000 CHF pro Anlage die Kosten für notwendige externe Expertisen nicht deckt. SG beantragt deshalb, dass der Zuschlag basierend auf der in den Kantonen bestehenden variablen Anzahl von Abluftreinigungsanlagen jährlich aktualisiert ausgerichtet wird. Des Weiteren beantragt SG, dass der Zuschlagsbetrag sich am Minderungspotenzial der diffusen Emissionen orientieren sollte. So sollte der Zuschlag 3'000 CHF für chemische Prozesse und Mischsynthesen, 4'000 CHF für Flexo-/ Tiefdruck und 5'000 CHF für Flächenbeschichtungsprozesse (Kleben, Kaschieren, Laminieren) sowie übrige Prozesse betragen. Im Übrigen ist für SG die für seinen Kanton zu Grunde gelegte Anzahl Anlagen für die Entschädigungsberechnung nicht nachvollziehbar. AG beantragt unter Berücksichtigung des KBOB Tarifs C (CHF 155 pro Stunde; 2 Expertentage) eine Erhöhung des Zuschlags auf 3'000 CHF pro Anlage. Für modern eingerichtete Betriebe sei die Einschätzung des Entschädigungsbetrags unproblematisch, für Betriebe mit grossem Optimierungspotenzial jedoch zu knapp bemessen. GL lehnt einen Zuschlag auf der Grundlage der Anzahl Anlagen pro Kanton ab. Bei diesem Vorgehen würden grossflächige EPS-Betriebe, die über mehr als 50 Einzelmaschinen pro Betrieb verfügen, gleichgesetzt mit chemischen Betrieben mit kleinflächigen Reaktoren und simplen Verfahrensabläufen. Dieses Ungleichgewicht zeige sich auch bei der Zahl der betroffenen Fälle. So verfügen die Chemie-Kantone AG, BL, BS, GE und VS über ein Mehrfaches der Fälle als die klassischen Industriekantone BE und SG. 2'000 CHF können für die Beurteilung eines Chemiereaktors genügen. Der Zuschlag sei für die Beurteilung eines EPS-Betriebes jedoch nicht ausreichend.

2.3 Zeithorizont für Zuschlag und weiteres Vorgehen

Einige Kantone äussern sich zusätzlich zum weiteren Vorgehen, Mitte 2014 den Vollzugsaufwand der Kantone insgesamt zu analysieren und gegebenenfalls die Entschädigung anzupassen. FR, SO und ZH begrüßen das weitere Vorgehen explizit, da aus heutiger Sicht nur Schätzungen des Zusatzaufwands möglich sind (FR, ZH). GL rechnet mit einem dauerhaften Mehraufwand. AG, BL und BS sind der Auffassung, dass die für den Vollzug der neuen Befreiungslösung benötigten personellen Ressourcen längerfristig bereitgestellt werden müssen. Deshalb beantragen sie, dass die vorgeschlagene Entschädigungserhöhung für mindestens 5 anstatt 2 Jahre garantiert wird und sich damit am Zyklus zur Implementierung der besten verfügbaren Technik gemäss VOCV ausrichtet.

2.4 Sonstiges

Einige Kantone nehmen die Anhörung zum Anlass, Anliegen zur bestehenden Grundabgeltung vorzubringen. So bemängelt VS, dass ihre bisherige Entschädigung im kantonalen Quervergleich zu tief angesetzt ist. AG ist der Ansicht, dass sie aufgrund ihres grossen Industrie- und Gewerbesektors eigentlich eine höhere Grundabgeltung erhalten müssten. GL wünscht eine Überprüfung der Grundabgeltung basierend auf der Anzahl Bilanzen, die in den letzten fünf Jahren bearbeitet wurden. Sie haben den Eindruck, dass sie mehr Bilanzen bearbeiten als in Kantonen mit gleicher oder leicht höherer Entschädigung.

2.5 Eingegangene Stellungnahmen

Kantone	
AG	Abteilung für Umwelt
AR	Amt für Umwelt
BE	beco Immissionsschutz
BL	Lufthygieneamt beider Basel
BS	Lufthygieneamt beider Basel
FR	Service de l'environnement
GE	Service de l'environnement des entreprises
GL	Abteilung Umweltschutz und Energie
GR	Amt für Natur und Umwelt
JU	Office de l'environnement, domaine eaux et environnement
LU	Dienststelle Umwelt und Energie
NE	Service de l'énergie et de l'environnement
NW	Amt für Umwelt
OW	Dienststelle Umweltschutz
SG	Amt für Umwelt und Energie
SH	Fachbereich Lufthygiene, Nichtionisierende Strahlung
SO	Abteilung Luft / Lärm
SZ	Amt für Umweltschutz
TG	Departement für Bau und Umwelt
TI	Ufficio dell'aria, del clima e delle energie rinnovabili
VD	Service de l'environnement et de l'énergie
VS	Staatsrat
ZG	Amt für Umweltschutz
ZH	Baudirektion